

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1983/7/12 2Ob252/82, 2Ob56/90, 7Ob254/07i**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1983

## **Norm**

ABGB §896

AKHB Art9

VersVG §149

## **Rechtssatz**

Diese Bestimmung betrifft nicht Aktivansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Schadensereignis. Der Versicherer hat kein Recht zur Kompensation mit einer Forderung des Versicherungsnehmers. Die Abwehr von gegen den Versicherten erhobenen Ansprüchen darf nämlich nicht zu dessen Lasten erfolgen. Falls daher der Versicherer nur mit Hilfe einer Kompensation mit einer Forderung des Versicherten zur Abwehr der erhobenen Ansprüche gelangt, muss er dem Versicherten dessen berechtigte Forderungen ersetzen.

## **Entscheidungstexte**

- 2 Ob 252/82

Entscheidungstext OGH 12.07.1983 2 Ob 252/82

Veröff: SZ 56/121 = EvBl 1984/27 S 92 = RZ 1984/58 S 181 = ZVR 1984/237 S 239

- 2 Ob 56/90

Entscheidungstext OGH 05.09.1990 2 Ob 56/90

nur: Diese Bestimmung betrifft nicht Aktivansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Schadensereignis. (T1)

- 7 Ob 254/07i

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 254/07i

Auch; nur: Die Abwehr von gegen den Versicherten erhobenen Ansprüchen darf nämlich nicht zu dessen Lasten erfolgen. Falls daher der Versicherer nur mit Hilfe einer Kompensation mit einer Forderung des Versicherten zur Abwehr der erhobenen Ansprüche gelangt, muss er dem Versicherten dessen berechtigte Forderungen ersetzen. (T2); Beisatz: Der Versicherer hat all jene Beträge zu refundieren, die er sich durch eine Aufrechnung der Forderung seines Versicherten an den Dritten zu bezahlen erspart hat. (T3); Beisatz: Hier: Infolge Kompensation mit der im Vorverfahren eingewendeten Gegenforderungen hat der Versicherungsnehmer keine Leistungen vom Haftpflichtversicherer seines Unfallgegners erlangen können, obwohl seine Forderung in Höhe des Klagebetrages als zu Recht bestehend festgestellt wurde. (T4)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0081207

## **Dokumentnummer**

JJR\_19830712\_OGH0002\_0020OB00252\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)